

Die Banken wurden bei dem IPO von einem Team unter Leitung des Frankfurter Partners **Oliver Seiler** beraten. Ihn unterstützten dabei die Partner **David Boles** (London, beide Kapitalmarktrecht) und **Stefan Süß** (Steuerrecht, München). ■

KPMG Law und Heuking verpartnern Hautau und Maco

FAMILIENUNTERNEHMEN SCHLIESSEN SICH ZUSAMMEN —

Im Geschäft mit Qualitätsbeschlägen für Fenster, Türen und Schiebeelemente will der Weltmarktführer für Großflächenelemente, **Hautau**, künftig gemeinsame Sache mit der Salzburger **Mayer & Co-Unternehmensgruppe (Maco)** machen. Dazu veräußert die Vermögensverwaltungsgesellschaft **Hautau GmbH & Co. KG** Dreiviertel ihrer Anteile am Spezialisten aus Helpsen in Niedersachsen an den deutlich größeren Kontahenten aus Österreich. Macos 2 200 Beschäftigte erwirtschafteten dort im vergangenen Jahr einen Umsatz von 260 Mio. Euro, während Hautau mit seinen 300 Mitarbeitern selbst auf einen Erlös in Höhe von 50 Mio. Euro kam. Beide Familienunternehmen erweitern durch die Partnerschaft ihr Programm und können somit ihre Kunden noch besser bedienen.

Verkäufer Hautau setzte in den Verhandlungen auf einen Beratungsstab der Kanzlei **Heuking Kühn Lüer Wojtek** unter Leitung des Münchener M&A-Partners **Boris Dürr**.

Für Käufer Maco waren indes Wirtschaftsprüfer von **KPMG** und Juristen von **KPMG Law** aktiv. Die Rechtsberatung stand dabei unter Federführung von **Heiko Hoffmann** und **Frederik Johannesdotter** (beide M&A, beide München) und umfasste sowohl die Due Diligence, als auch die kompletten Vertragsverhandlungen in Sachen Kaufvertrag, Gesellschaftervereinbarung und weiterer Nebenvereinbarungen. ■

TRANSFERMARKT

Zum 1. Juli wechselt Transaktionsexperte **Michael Leicht** ins Frankfurter Büro von **White & Case**. Der Spezialist für komplexe Commercial Agreements, insbesondere zu Carve-Outs im Kontext von M&A-Transaktionen, kommt von **Freshfields Bruckhaus Deringer**, wo er zuletzt als Counsel tätig war. Bei White & Case steigt Leicht als Local Partner ein. Neben seiner breiten Expertise bei globalen Transaktionen mit Fokus auf IP-Rechten oder Technologie bringt der neue Partner auch Beratungskompetenz im Bereich Fintech mit. Unter seinen Mandaten finden sich große Unternehmen wie **Airbus**, **UniCredit** oder Energieriese **E.ON**. + + + Voraussichtlich ab 1. September verstärkt **Gerald Schumann** die Münchener Repräsentanz von **DLA Piper** als Partner für die Bereiche Corporate/M&A sowie Private Equity. Der erfahrene Corporate-Berater wechselt dafür von der internationalen Wirtschaftskanzlei **Baker McKenzie**, der er seit 2008 als Partner angehört. Schumann berät Mandanten bei allen Arten von M&A-Transaktionen, einschließlich öffentlicher Übernahmen, Private Equity- sowie Venture Capital-Transaktionen. Darüber hinaus ist er für nationale und internationale Mandanten auch im allgemeinen Gesellschaftsrecht, bei Umstrukturierungen

und im Kapitalmarktrecht beratend tätig. + + + Die internationale Anwaltskanzlei **Ashurst** baut ihr Beratungsangebot zum Luxemburger Recht mit der Eröffnung eines neuen Büros aus. Seit 2011 ist die Kanzlei mit einem Luxemburg Desk in dem Investmentfondszentrum aktiv und berät eine breite Palette von Mandaten in den Bereichen Corporate, Private Equity, Fonds, Restrukturierung, Aufsichtsrecht, Immobilien und Banking. Nach Erhalt der Genehmigung der **Luxemburger Anwaltskammer** steht jetzt der Ausbau zum Standort an. Partnerin **Isabelle Lentz**, Leiterin des Luxemburg Desk, wird das im Oktober 2018 eröffnende Büro als Managing Partnerin leiten.

ALLES, WAS RECHT IST

— Von Kreditinstituten in vorformulierten Klauseln der Kreditverträge enthaltene Kosten und Gebühren standen in den vergangenen Jahren immer wieder im Fokus der Verbraucherschützer. Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat sie in einer Reihe von Entscheidungen geprüft und beispielsweise die Erhebung von Bearbeitungsentgelten als unzulässig verworfen. In einer aktuellen Entscheidung vom 5. Juni 2018 hat der BGH diese wenig bankenfreundliche Rechtsprechung nun fortgeführt und auch die so genannte Zinscap-Prämie ebenso wie die Zinssicherungsgebühr bei Verbraucherkrediten für unzulässig erklärt (Az. XI ZR 790/16).

Die beklagte Bank verwendete in ihren Kreditverträgen mit variablen Zinssätzen vorformulierte Klauseln, in denen eine Ober- und Untergrenze für die Zinshöhe definiert wurde. Für diese Zinssicherungsabrede erhob sie im Gegenzug von ihren Verbraucher-Kunden eine Zinscap-Prämie oder Zinssicherungsgebühr, die unabhängig von der Laufzeit des Kreditvertrages sofort fällig war. Obwohl die Zinscap-Prämie in ihrer prozentualen Höhe variabel ausgestaltet war, maß der BGH der Klausel den Charakter Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu, weil sie nicht zwischen Bank und Kunde ausgehandelt, sondern von der Bank anhand einer bestimmten Formel errechnet wurde. Die Zinscap-Klausel sei deshalb einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle zugänglich. Der XI. Zivilsenat kam zu dem Ergebnis, die Klausel stelle – neben dem eigentlichen Zins – ein zusätzliches Entgelt für die Überlassung der Darlehensvaluta dar, was den Verbraucher unangemessen benachteilige.

Folge der Entscheidung ist, dass Kreditinstitute Verbraucher nicht mehr in der bislang vereinfachten Weise mit Prämien oder Gebühren für eine vereinbarte Zinssicherung bei Darlehen mit variablem Zinssatz belasten dürfen, erklärt **Frank van Alen** von der Kanzlei **SKW Schwarz Rechtsanwalte**. Dies gilt zunächst zwar nur für Privatkredite mit variablem Zinssatz. Die am 4. Juli 2017 veröffentlichten beiden BGH-Entscheidungen zu laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelten bei Unternehmerdarlehen (XI ZR 562/15 und 233/16) lassen aber befürchten, dass in Unternehmerkrediten formularmäßig vereinbarte Zinscap-Prämien bzw. Zinssicherungsgebühren einer Überprüfung durch den BGH ebenfalls nicht standhalten werden, so van Alen weiter. „Die Kreditwirtschaft wird auf die aktuelle BGH-Entscheidung sicher zügig reagieren und ihre Verträge entsprechend anpassen.“